

# RS Vwgh 1994/12/14 94/12/0248

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §6 Abs1;

## Rechtssatz

Den Ausführungen der bel Beh in der Begründung des Bescheides, eine Abtretung nach§ 6 AVG an eine andere Behörde sei mangels Zuständigkeit dieser Behörde über den Devolutionsantrag zu entscheiden, unterblieben, kommt keine selbständige normative Bedeutung und daher auch keine Bindungswirkung zu.

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien und Normen AVGSpruch und Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994120248.X01

## Im RIS seit

23.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)